

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

98/733/JI:

- ★ **Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**..... 1
- Erklärung des Rates 3
- Erklärung der österreichischen Delegation zu Artikel 3 3
- Erklärung der dänischen Delegation zu Artikel 3 3
- Erklärung der deutschen Delegation zu Artikel 4 Unterabsatz 2 3
- Erklärung der belgischen Delegation zu Artikel 1 3

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2821/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung — hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Antibiotika — der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2822/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1999)** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2823/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 730/98 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2824/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten** 13

★ Verordnung (EG) Nr. 2825/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 zur Befreiung von dem nach dem Gemeinsamen Zolltarif geltenden Zoll auf Einfuhren in die Gemeinschaft von zubereiteten oder haltbar gemachten Sardinen mit Ursprung in Marokko	15
★ Verordnung (EG) Nr. 2826/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Einstellung des Köhlerfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	16
★ Verordnung (EG) Nr. 2827/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	17
★ Verordnung (EG) Nr. 2828/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter finnischer Flagge	18
★ Verordnung (EG) Nr. 2829/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	19
Verordnung (EG) Nr. 2830/98 der Kommission vom 28. Dezember 1998 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	20
★ Verordnung (EG) Nr. 2831/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor	25
Verordnung (EG) Nr. 2832/98 der Kommission vom 28. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	27
Verordnung (EG) Nr. 2833/98 der Kommission vom 28. Dezember 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	29
Verordnung (EG) Nr. 2834/98 der Kommission vom 28. Dezember 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	32
Verordnung (EG) Nr. 2835/98 der Kommission vom 28. Dezember 1998 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen	33
★ Richtlinie 98/100/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken	35

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/734/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 30. November 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz ⁽¹⁾ (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3695</i>)	37
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Richtlinie 98/40/EG der Kommission vom 8. Juni 1998 zur Anpassung der Richtlinie 74/346/EWG des Rates über die Rückspiegel von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt (ABl. L 171 vom 17. 6. 1998)	42
--	----

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME MASSNAHME

vom 21. Dezember 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽¹⁾

(98/733/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b),

eingedenk des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam gebilligten Berichts der Hochrangigen Gruppe „Organisierte Kriminalität“, insbesondere der Empfehlung Nr. 17 des Aktionsplans,

in der Erwägung, daß nach Auffassung des Rates angesichts der Schwere und Entwicklung bestimmter Formen der organisierten Kriminalität die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere im Hinblick auf folgende Straftaten verstärkt werden muß: Drogenhandel, Menschenhandel, Terrorismus, illegaler Handel mit Kunstgegenständen, Geldwäsche, schwere Wirtschaftskriminalität, Erpressung sowie sonstige Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Person oder Gewalttaten, die zu einer Gemeingefahr für Personen führen;

in der Erwägung, daß als Reaktion auf die verschiedenen Bedrohungen, denen sich die Mitgliedstaaten gegenübersehen, gemeinsam gegen die Beteiligung an den Tätigkeiten krimineller Vereinigungen vorgegangen werden muß;

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten sich bei der Durchführung dieser Gemeinsamen Maßnahme bemühen werden, die in den Entschlüssen des Rates vom 23. November 1995 ⁽²⁾ und vom 20. Dezember 1996 ⁽³⁾ vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und/oder mit den Justizbehörden zusammenarbeitenden Personen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität anzuwenden oder zu fördern;

unter Bekräftigung seines Vertrauens in die Struktur und das Funktionieren der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und in deren Fähigkeit, ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten;

in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen wollen, daß Personen, die sich an den Tätigkeiten krimineller Vereinigungen beteiligen, sich nicht den Ermittlungen und Strafverfahren im Zusammenhang mit den unter diese Gemeinsame Maßnahme fallenden Straftaten entziehen können. Die Mitgliedstaaten werden zu diesem Zweck die justizielle Zusammenarbeit bei den diese Straftaten betreffenden Ermittlungen und Strafverfahren erleichtern;

eingedenk dessen, daß die Europäische Union die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der alle Mitgliedstaaten angehören, umschriebenen Grundrechte, insbesondere die Bestimmungen über die freie Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, achtet;

nach Prüfung der Auffassungen des Europäischen Parlaments im Anschluß an eine Anhörung nach Artikel K.6 des Vertrags ⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME MASSNAHME ANGENOMMEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Gemeinsamen Maßnahme ist eine „kriminelle Vereinigung“ der auf längere Dauer angelegte organisierte Zusammenschluß von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind, gleichviel, ob diese Straftaten Hauptzweck oder ein Mittel sind, um geldwerte Vorteile zu erlangen und gegebenenfalls die Tätigkeit öffentlicher Stellen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Unter die Straftaten nach Unterabsatz 1 fallen auch die in Artikel 2 des Europol-Übereinkommens und in dessen Anhang genannten Straftaten, soweit sie mit einer Strafe oder Maßregel bedroht sind, die der in Absatz 1 vorgesehenen mindestens gleichwertig ist.

⁽¹⁾ Parlamentarischer Prüfvorbehalt der belgischen Delegation.

⁽²⁾ ABl. C 327 vom 7. 12. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. C 10 vom 11. 1. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 20. November 1997.

Artikel 2

(1) Zur besseren Bekämpfung krimineller Vereinigungen verpflichten sich die Mitgliedstaaten, nach dem Verfahren des Artikels 6 dafür zu sorgen, daß eine der oder beide unter den Buchstaben a) und b) beschriebenen Verhaltensweisen durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen geahndet werden können:

a) das Verhalten einer Person, die sich vorsätzlich und entweder in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen strafbaren Tätigkeit der Vereinigung oder in Kenntnis der Absicht der Vereinigung, die betreffenden Straftaten zu begehen, aktiv beteiligt an

— den unter Artikel 1 fallenden strafbaren Tätigkeiten der Vereinigung, auch wenn diese Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der Straftaten beteiligt und, vorbehaltlich der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze des betreffenden Mitgliedstaats, auch wenn die Straftaten nicht ausgeführt werden,

— den sonstigen Tätigkeiten der Vereinigung und sich außerdem bewußt ist, daß ihre Beteiligung zur Durchführung der unter Artikel 1 fallenden strafbaren Tätigkeiten der Vereinigung beiträgt;

b) das Verhalten einer Person, die mit einer oder mehreren Personen eine Vereinbarung über die Ausübung einer Tätigkeit getroffen hat, deren Durchführung der Begehung der unter Artikel 1 fallenden Straftaten gleichkäme, auch wenn diese Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der Tätigkeit beteiligt.

(2) Die Mitgliedstaaten leisten einander bei Straftaten, die unter diesen Artikel oder unter Artikel 3 Absatz 4 des vom Rat am 27. September 1996 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen, möglichst weitgehende Unterstützung, unabhängig davon, ob sie sich dafür entschieden haben, das in Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) beschriebene Verhalten unter Strafe zu stellen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß juristische Personen für ihr unter Artikel 2 fallendes Verhalten strafrechtlich oder auf sonstige Weise nach im innerstaatlichen Recht festzulegenden Verfahren verantwortlich gemacht werden können. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, die Täter oder Gehilfen dieser Straftaten sind. Die Mitgliedstaaten tragen insbesondere dafür Sorge, daß gegen juristische Personen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, auch Vermögenssanktionen und sonstige Sanktionen wirtschaftlicher Art, verhängt werden können.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) beschriebene Verhalten, das sich in ihrem Hoheitsgebiet ereignet hat, strafrechtlich geahndet werden kann, unabhängig von dem Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt, oder unabhängig von dem Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, die Gegenstand der Vereinbarung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) ist.

Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit für Handlungen zu, die den Tatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllen, so konsultieren sie einander, um ihr Vorgehen im Hinblick auf eine effiziente Strafverfolgung untereinander abzustimmen; dabei berücksichtigen sie insbesondere die Standorte der einzelnen Teile der kriminellen Vereinigung im Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten.

Artikel 5

(1) In den Fällen, in denen das vom Rat am 27. September 1996 ausgearbeitete Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung findet, berührt diese Gemeinsame Maßnahme weder die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen noch dessen Auslegung.

(2) Diese Gemeinsame Maßnahme hindert die Mitgliedstaaten nicht, Verhalten bezüglich einer kriminellen Vereinigung unter Strafe zu stellen, das über die in Artikel 2 Absatz 1 beschriebenen Verhaltensweisen hinausgeht.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat legt binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Maßnahme Vorschläge zu deren Durchführung vor, die von den zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Annahme geprüft werden.

Artikel 7

Diese Gemeinsame Maßnahme tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 8

Diese Gemeinsame Maßnahme wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARTENSTEIN

Erklärung des Rates

Der Rat prüft bis Ende Dezember 1999, ob die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme, im besonderen hinsichtlich der Durchführung des Artikels 2, nachkommen. Bei dieser Gelegenheit kann der Rat beschließen, diese Prüfung in regelmäßigen Abständen fortzusetzen.

Zu diesem Zweck wird der Rat im Rahmen des von ihm am 5. Dezember 1997 beschlossenen Evaluierungsmechanismus mit einem Bericht befaßt, der sich auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen stützt und in dem

- der Stand der Umsetzung dieser Gemeinsamen Maßnahme angegeben wird;
- die aufgrund dieser Gemeinsamen Maßnahme angewandten einzelstaatlichen Maßnahmen beschrieben werden und insbesondere die Praxis auf dem Gebiet der Verfolgung der unter diese Gemeinsame Maßnahme fallenden Straftaten geprüft wird;
- alle erforderlichen Maßnahmen geprüft werden, mit denen die justitielle Zusammenarbeit in bezug auf die unter diese Gemeinsame Maßnahme fallenden Straftaten wirksamer gestaltet werden kann; dabei werden unter anderem die Fristen im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit und die Frage geprüft, ob die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit die justitielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten behindert;
- erklärt wird, warum sich die Umsetzung dieser Gemeinsamen Maßnahme gegebenenfalls verzögert.

Erklärung der österreichischen Delegation zu Artikel 3

Österreich verweist auf die ihm in Artikel 18 Absatz 2 des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 221 vom 19. 7. 1997, S. 11) eingeräumte Möglichkeit, seine Bindung an die Artikel 3 und 4 dieses Protokolls für fünf Jahre auszusetzen, und erklärt, seinen Verpflichtungen aus Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme innerhalb der gleichen Frist nachzukommen.

Erklärung der dänischen Delegation zu Artikel 3

Die dänische Delegation erklärt, daß Dänemark nicht beabsichtigt, zur Umsetzung des Artikels 3 die geltenden dänischen Rechtsvorschriften über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen auszuweiten.

Erklärung der deutschen Delegation zu Artikel 4 Unterabsatz 2

Deutschland geht davon aus, daß bei der Abstimmung nach Artikel 4 Unterabsatz 2 dem Schwerpunkt der Lokalisierung, d. h. der örtlichen Zuordnung der kriminellen Vereinigung oder eines Teils der Organisation, angemessen Rechnung getragen wird.

Erklärung der belgischen Delegation zu Artikel 1

Nach Ansicht der belgischen Delegation fallen die Modi operandi der Straftäter unter die Definition des Begriffs „kriminelle Vereinigung“ im Sinne des Artikels 1. Die Modi operandi betreffen die Anwendung von Einschüchterung, Bedrohung, Gewalt, Betrug oder Bestechung oder die Einschaltung von kommerziellen oder anderen Strukturen zur Verschleierung oder Erleichterung der Begehung von Straftaten.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2821/98 DES RATES****vom 17. Dezember 1998****zur Änderung — hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung bestimmter Antibiotika — der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1994, insbesondere auf Artikel 151 in Verbindung mit Anhang XV Titel VII Buchstabe E Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Königreich Schweden wurde gemäß den Bestimmungen des Anhangs XV der Beitrittsakte ermächtigt, hinsichtlich des Verbots der Verwendung von Zusatzstoffen, die der Gruppe der Antibiotika angehören, in der Tierernährung seine vor dem Beitritt geltenden Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1998 beizubehalten. Es hat am 2. Februar 1998 mit ausführlichen wissenschaftlichen Begründungen versehene Anpassungsanträge für die Antibiotika Avilamycin, Zink-Bacitracin, Flavophospholipol, Ardacin und Avoparcin, Spiramycin, Tylosinphosphat sowie Virginiamycin eingereicht. Die Kommission muß bis zum 31. Dezember 1998 über die Anpassungsanträge des Königreichs Schweden entscheiden.

(2) Nach Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG kann ein Mitgliedstaat die Zulassung für die Verwendung eines in der Richtlinie aufgeführten Zusatzstoffes vorläufig aussetzen, wenn er auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung infolge neuer Daten oder einer neuen Bewertung der vorliegenden Daten seit der Annahme der entsprechenden Bestimmungen feststellt, daß dieser Zusatzstoff eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt.

(3) Die Republik Finnland hat nach Ablauf der ihr mit der Beitrittsakte zugestandenen Abweichung die Verwendung von Tylosinphosphat und Spiramycin in der Tierernährung auf ihrem Hoheitsgebiet ab dem 1. Januar 1998 auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung untersagt, die am 12. März 1997 gemäß den ihr aus der Beitrittsakte erwachsenden Verpflichtungen vorgelegt wurde.

(4) Das Königreich Dänemark hat am 15. Januar 1998 die Verwendung von Virginiamycin in der Tierernährung auf seinem Hoheitsgebiet untersagt. Es hat den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission am 13. März 1998 und am 1. April 1998 die ausführliche Begründung seiner Entscheidung mitgeteilt.

(5) Gemäß Artikel 3a Buchstabe e) der Richtlinie 70/524/EWG wird die Zulassung für einen Zusatzstoff nicht erteilt, wenn er aus schwerwiegenden Gründen, die die menschliche oder tierische Gesundheit betreffen, der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben muß.

(6) Die Zulassung von Avoparcin, das zur Gruppe der Glykopeptide gehört, wurde am 30. Januar 1997⁽²⁾ als vorsorgliche Schutzmaßnahme zurückgenommen. Die Kommission mußte dieses Verbot bis zum 31. Dezember 1998 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen auf durch Antibiotika und insbesondere Glykopeptide hervorgerufene Resistenzen sowie der Ergebnisse des Programms zur Überprüfung der Mikrobenresistenzen bei Tieren, denen Antibiotika verabreicht wurden, insbesondere durch diejenigen, die für das Inverkehrbringen der betreffenden Zusatzstoffe verantwortlich sind, überprüfen. Da der Kommission bislang keine neuen Erkenntnisse vorgelegt wurden, ist eine Überprüfung des Verbots nicht gerechtfertigt.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1 Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG der Kommission (ABl. L 96 vom 28. 3. 1998, S. 39).

⁽²⁾ Richtlinie 97/6/EG der Kommission vom 30. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 35 vom 5. 2. 1997, S. 11).

- (7) Außerdem wurde am 12. Januar 1998⁽¹⁾ als Vorbeugungsmaßnahme beschlossen, die Zulassung für ein anderes Glykopeptid, Ardacin, nicht zu verlängern, solange die Ergebnisse der noch durchzuführenden Forschungen betreffend Avoparcin noch nicht vorliegen.
- (8) Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Futtermittelausschuß zu der Frage konsultiert, ob die Verwendung von Tylosinphosphat und Spiramycin aus schwerwiegenden Gründen, die die menschliche oder tierische Gesundheit betreffen, auf die Veterinärmedizin beschränkt werden sollte. Nach Prüfung der finnischen Begründung für das Verbot dieser Makrolide als Zusatzstoffe erklärte der Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 5. Februar 1998, daß die vorgelegten Daten nicht ausreichen, um ein bedeutendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier durch die Verwendung dieser Makrolide als Zusatzstoffe in der Tierernährung zu belegen, und daß es mangels ausreichender Forschungsdaten über die Epidemiologie und die Ausbreitung der Bakterienresistenz gegenüber Makroliden keinen Grund für ein Verbot dieser Substanzen als Zusatzstoffe gibt.
- (9) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß erkennt jedoch an, daß die breitere Verwendung von Makroliden als Zusatzstoffe in Futtermitteln langfristig in wesentlich stärkerem Maße zum Gesamtselektionsdruck resistenter Bakterien beitragen wird als die bloße Verwendung von Makroliden in der veterinärmedizinischen Therapie. Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß erkennt außerdem an, daß sich die Wahrscheinlichkeit, daß resistente Enterokokken oder Erm-Resistenzgene vom Tier auf den Menschen übertragen werden, mit zunehmender Prävalenz resistenter Enterokokken bei Tieren erhöht. Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß ist der Auffassung, daß die Möglichkeit, daß eine Vergrößerung des Resistenzreservoirs bei Tieren ein echtes Risiko für den Menschen darstellt, weder bewiesen noch widerlegt wurde, wenngleich man seiner Meinung nach erwarten könnte, daß ein echtes Risiko nachgewiesen werden könnte.
- (10) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß stellt darüber hinaus fest, daß von Schweinen isolierte tylosinresistente Enterokokken fast alle auch gegenüber Erythromycin, einem für die Humanmedizin insbesondere bei der Behandlung von Entzündungen der Atemwege wichtigen Antibiotikum der Makrolidgruppe, resistent sind. Er stellt fest, daß die Kreuzresistenz gegenüber Lincosamiden und Streptograminen von Finnland zwar nicht untersucht wurde, aus der Literatur aber ersichtlich ist, daß die Resistenz gegenüber Makroliden bei Enterokokken oft oder hauptsächlich durch verschiedene Erm-Gene kodiert wird, die ebenfalls Resistenz gegenüber Lincosamiden und Streptogramin B verleihen. Es besteht ein klinisches Problem in der Humanmedizin, wenn die gegenüber Makroliden resistenten Enterokokken die bedeutende Resistenz gegenüber Streptogramin B einschließt. Zwei Lincosamide — Lincomycin und Clindamycin — werden klinisch in der Humanmedizin verwendet. Zwei Streptogramine — Pristinamycin und die Kombination Dalfopristin/Quinupristin — sind von klinischer Bedeutung als letzter Rückgriff in der Humanmedizin bei der Behandlung von gegenüber Vancomycin resistenten Enterokokken.
- (11) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß stellt fest, daß bestimmte Versuche mit Mäusen gezeigt haben, daß eine In-Vivo-Übertragung der Erythromycin-Resistenz von Enterokokken auf andere Bakterien möglich ist. Er stellt fest, daß von Tieren stammende erythromycinresistente Enterokokken den Menschen für längere oder kürzere Zeit besiedeln könnten oder ihre Makrolid-Resistenzgene entweder direkt nach der Einnahme oder durch Genaustausch in der Umwelt auf die Bakterienflora des Menschen übertragen könnten, insbesondere auf menschliche Bakterien wie Staphylokokken oder Streptokokken der Gruppe A, was ein klinisches Problem in der Humanmedizin darstellen würde. Die Häufigkeit dieser Übertragungen kann jedoch nicht geschätzt werden.
- (12) In Anbetracht dieser verschiedenen Erkenntnisse ist die Kommission ihrerseits der Auffassung, daß die Erkenntnisse ausreichen, um ein Verbot zu rechtfertigen. Es ist angebracht, kein Risiko dafür einzugehen, daß die Wirksamkeit von Humanarzneimitteln wie insbesondere Erythromycin, eventuell Lincomycin, Clindamycin, Pristinamycin und die neue Kombination Dalfopristin/Quinupristin, die in Kürze als Humanarzneimittel zugelassen werden dürfte, durch die Selektion von Kreuzresistenzen beeinträchtigt wird, die durch Tylosinphosphat und Spiramycin hervorgerufen werden.
- (13) Spiramycin wird in der Humanmedizin verwendet, und die durch die Verwendung von Spiramycin als Zusatzstoff selektierten Resistenzen vergrößern das Reservoir der Spiramycinresistenzen, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden könnten, und beeinträchtigen so die Wirksamkeit von Spiramycin in der Humanmedizin.
- (14) Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Futtermittelausschuß zu der Frage konsultiert, ob gegenüber Streptograminen resistente *E. faecium* und Staphylokokken, die durch die Verwendung von Virginiamycin als Wachstumsförderer selektiert werden, ein unmittelbares Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen oder in der Zukunft darstellen könnten, wenn Streptogramine in der Zukunft eine zentrale Rolle für die Behandlung schwerwiegender Infektionen beim Menschen zukommen würde.
- (15) Nach Prüfung der Begründungen stellt der Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 10. Juli

⁽¹⁾ Richtlinie 97/72/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 55).

- 1998 fest, daß die Verwendung von Virginiamycin als Wachstumsförderer kein echtes unmittelbares Risiko für die öffentliche Gesundheit in Dänemark darstellt, da Dänemark keine neuen Erkenntnisse vorgelegt hat, die die Übertragung von Streptograminresistenz von Organismen tierischen Ursprungs auf Organismen der menschlichen Darmflora und somit eine Beeinträchtigung der künftigen Verwendung von Humanarzneimitteln belegen würden. Er weist darauf hin, daß in Dänemark zur Zeit keine Notwendigkeit besteht, auf Streptogramine zurückzugreifen, da die Therapeutika zur Behandlung von Enterokokken- und Staphylokokkeninfektionen noch wirksam sind.
- (16) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß räumt ein, daß ein Reservoir von Resistenzgenen bei Tieren ein potentielles Risiko für den Menschen darstellt. Im Gegensatz zur Kommission ist er jedoch der Auffassung, daß eine vollständige Bewertung der Risiken erst vorgenommen werden kann, wenn quantitative Angaben über das Ausmaß der Übertragung von Antibiotikaresistenzen tierischen Ursprungs vorliegen.
- (17) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß ist außerdem besorgt über die Entwicklung der Vancomycinresistenz bei Enterokokken und über methicillinresistente Stämme von *Staphylococcus aureus*, die insbesondere in den Vereinigten Staaten und in Südeuropa in zunehmendem Maße für Nosokomialinfektionen verantwortlich sind. Dies könnte letztendlich eine Verwendung von Streptograminen erfordern, um diese gegen andere Antibiotika resistente gewordenen Keime zu bekämpfen.
- (18) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß stellt in seiner Stellungnahme fest, daß von Hühnern und Schweinen isolierte virginiamycinresistente Enterokokken und Staphylokokken alle Kreuzresistenz gegenüber dem in der Humanmedizin verwendeten Pristinamycin oder gegenüber der Kombination Dalfopristin/Quinupristin aufweisen, die in Kürze als Humanarzneimittel zugelassen werden dürfte.
- (19) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß weist außerdem darauf hin, daß die Übertragung des Gens sat A, das Resistenz gegenüber Virginiamycin verleiht, in vitro zwischen isogenen Stämmen von *Enterococcus faecium* stattfindet. Virginiamycinresistente *E. faecium* wurden in 22 % der von Schweinen stammenden und in 54 % der von Geflügel stammenden Nahrungsmittel festgestellt. Genetische Faktoren, die Resistenz gegenüber Virginiamycin verleihen, gibt es auch beim Menschen, ihre Prävalenz ist jedoch nicht bekannt. Zwei virginiamycin- und pristinamycinresistente Stämme von *E. faecium*, von denen einer von einem niederländischen Landwirt und der andere von seinem Geflügel isoliert wurde, weisen den gleichen genetischen Fingerabdruck auf. Ein einzelner Fall erlaubt zwar keine Verallgemeinerung dieses möglichen Beispiels für eine Übertragung resistenter Enterokokken vom Tier auf den Menschen, er gibt der Kommission jedoch einen Hinweis, der in Zukunft durch weitere Fälle bestätigt werden könnte.
- (20) Dänemark hat im August 1998 nach der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses wichtige neue Erkenntnisse vorgelegt, indem es unter Versuchsbedingungen im Magen-Darm-Trakt von Ratten eine In-vivo-Übertragung des auf einem Plasmid befindlichen Gens sat A zwischen isogenen Stämmen von *E. faecium* gezeigt hat.
- (21) Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß es angebracht ist, kein Risiko dafür einzugehen, daß die Wirksamkeit von Humanarzneimitteln wie Pristinamycin und der neuen Kombination Dalfopristin/Quinupristin, die in Kürze als Humanarzneimittel zugelassen werden dürfte, durch die Selektion von Kreuzresistenzen beeinträchtigt wird, die durch Virginiamycin hervorgerufen werden.
- (22) Das zur Gruppe der zyklischen Polypeptide gehörende Zink-Bacitracin wird ebenfalls in der Humanmedizin vorrangig für die topische Behandlung von Entzündungen der Haut und der Schleimhäute verwendet. Veröffentlichungen zeigen, daß es möglicherweise für die Behandlung von gegenüber Vancomycin resistenten Enterokokken verwendet werden könnte, welche ein klinisches Problem in der Humanmedizin darstellen. Durch die Verwendung von Zink-Bacitracin als Zusatzstoff selektierte Resistenzen vergrößern unvermeidbar das Reservoir der Resistenzen gegenüber Zink-Bacitracin. Der Prozentsatz von gegenüber Zink-Bacitracin resistenten *Enterococcus faecium* ist höher bei Hühnern, denen Zink-Bacitracin verabreicht wurde, als bei Hühnern, denen es nicht verabreicht wurde. Diese Resistenzen könnten vom Tier auf den Menschen übertragen werden und so die Wirksamkeit des als Humanarzneimittel verwendeten Zink-Bacitracins beeinträchtigen. Es empfiehlt sich also, die Wirksamkeit von Zink-Bacitracin in der Humanmedizin zu erhalten.
- (23) Gemäß den Schlußfolgerungen der Konferenz der Weltgesundheitsorganisation vom Oktober 1997 in Berlin, des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union, des Internationalen Tierseuchenamts sowie der Konferenz über die Gefahr der Antibiotikaresistenz in Kopenhagen vom September 1998 muß die Antibiotikaresistenz als ernstes und komplexes Problem von internationaler Bedeutung angesehen werden. Im Sinne der Empfehlungen dieser Konferenzen ist ein allgemeines Überwachungssystem der durch die Verwendung von Antibiotika verursachten Antibiotikaresistenzen wünschenswert. Die Entwicklung von Resistenzen in Krankenhäusern, aber auch in der Bevölkerung insgesamt muß darüber hinaus eingedämmt werden.
- (24) Neuen Antibiotikagruppen angehörende Arzneimittel sind noch nicht so weit entwickelt, daß sie in naher Zukunft zugelassen werden können. Daher muß die zur Zeit noch bestehende Wirksamkeit von Humanarzneimitteln unbedingt erhalten werden.

- (25) Neben anderen Maßnahmen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Humanarzneimitteln zu treffen sind, besteht eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, darin, das Reservoir von Resistenzen bei Tieren nicht zu vergrößern, vor allem dann, wenn diese Resistenzen auf den Menschen übertragen werden könnten und so die Wirksamkeit von Humanarzneimitteln beeinträchtigen könnten. Zahlreiche wissenschaftliche Daten belegen, daß eine solche Übertragung nicht nur durch Organismen, die Zoopen verursachen, sondern auch durch Kommensale möglich ist.
- (26) Diesem Phänomen, das auf die Verwendung von Antibiotika als Veterinärarzneimittel oder als Futtermittelzusatzstoff in der Tierzucht zurückzuführen ist, kann unter anderem dadurch entgegengewirkt werden, daß Antibiotika, die als Humanarzneimittel zugelassen sind oder die bekanntermaßen eine Kreuzresistenz gegenüber in der Humanmedizin verwendeten Antibiotika selektieren, nicht mehr als Zusatzstoffe zugelassen werden, da sie aus wesentlichen Gründen dem Einsatz in der Humanmedizin vorbehalten bleiben müssen.
- (27) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit empfiehlt es sich, die Zulassungen der Antibiotika Zink-Bacitracin, Spiramycin, Virginiamycin und Tylosinphosphat zurückzuziehen.
- (28) In Anbetracht der gegenwärtigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse scheinen die vom Königreich Schweden vorgelegten Angaben es jedoch nicht zu rechtfertigen, daß die Zulassungen der Antibiotika Monensin-Na und Salinomycin-Na, die der Gruppe der Ionophore angehören, zurückgezogen werden, da bislang kein Ionophor in der Veterinär- oder Humanmedizin verwendet wird und diese beiden Substanzen nach heutigem Wissensstand keine Kreuzresistenz gegenüber in der Human- oder Veterinärmedizin verwendeten Antibiotika selektieren.
- (29) Das Verbot der Antibiotika Zink-Bacitracin, Spiramycin, Virginiamycin und Tylosinphosphat ist als vorsorgliche Schutzmaßnahme anzusehen, die gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bis dahin durchgeführten Untersuchungen und des eingeleiteten Überwachungsprogramms zu überprüfen ist.
- (30) In Anbetracht der gegenwärtigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse scheinen die vom Königreich Schweden vorgelegten Angaben es auch nicht zu rechtfertigen, das Antibiotikum Flavophospholipol, das zur Gruppe der Phosphoglykopeptide gehört, zu verbieten, da bislang keine derselben Gruppe angehörende Substanz in der Veterinär- oder Humanmedizin verwendet wird und Flavophospholipol nach heutigem Wissensstand keine Kreuzresistenz gegenüber in der Human- oder Veterinärmedizin verwendeten Antibiotika selektiert.
- (31) In Anbetracht der gegenwärtigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse scheinen die vom Königreich Schweden vorgelegten Angaben es auch nicht zu rechtfertigen, das Antibiotikum Avilamycin, das zur Gruppe der Orthosomycine gehört, zu verbieten, da bislang keine derselben Gruppe angehörende Substanz in der Humanmedizin verwendet wird. Diese Entscheidung wird überprüft werden, wenn die Ergebnisse der ergänzenden Studien vorliegen, die von demjenigen, der für das Inverkehrbringen von Avilamycin verantwortlich ist, über die Resistenzmechanismen, die Resistenzentwicklung bei bestimmten Mikroorganismen, insbesondere *Enterococcus faecium*, sowie die eventuelle Kreuzresistenz gegenüber Everninomycin, das zur Zeit im Hinblick auf eine künftige Zulassung in der Humanmedizin in der Entwicklung ist, und gegenüber anderen in der Humanmedizin verwendeten Substanzen mit dem gleichen Wirkort wie Avilamycin durchzuführen sind.
- (32) Die Aufrechterhaltung der Zulassungen für Monensin-Na, Salinomycin-Na, Flavophospholipol und Avilamycin muß überprüft werden, wenn die Arbeitsergebnisse der vom Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß eingesetzten Arbeitsgruppe für Antibiotikaresistenz vorliegen.
- (33) Das Königreich Schweden ist verpflichtet, nach dem 31. Dezember 1998 die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Zusatzstoffe in Futtermitteln in vollem Umfang anzuwenden.
- (34) Es ist eine Übergangszeit zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten erforderlich, in denen einer oder mehrere der in Artikel 1 genannten Zusatzstoffe derzeit zugelassen sind.
- (35) Da keine Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses vorliegt, konnte die Kommission die einschlägigen Bestimmungen nicht gemäß dem Verfahren der Artikel 23 und 24 der Richtlinie 70/524/EWG erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Eintragungen folgender Antibiotika in Anhang B der Richtlinie 70/524/EWG werden gestrichen:

- Zink-Bacitracin,
- Spiramycin,
- Virginiamycin,
- Tylosinphosphat.

Artikel 2

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2000 die Bestimmungen dieser Verordnung unter Zugrundelegung der Ergebnisse,

- welche die jeweiligen Untersuchungen der durch die betreffenden Antibiotika in der Tierernährung hervorgerufenen Resistenzen ergeben,
- welche das Programm ergibt, das zur Überprüfung der Mikrobenresistenzen bei Tieren, denen Antibiotika verabreicht worden sind, durchzuführen ist, insbesondere von denen, die für das Inverkehrbringen der betreffenden Zusatzstoffe verantwortlich sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Wenn ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht ein oder mehrere der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Antibiotika verboten hatte, bleiben dieses oder diese Antibiotika im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht jedoch in diesem Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 1999 zugelassen.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 2822/98 DES RATES**vom 21. Dezember 1998****über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1999)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von Einfuhren aus Drittländern ab. Im Interesse der Gemeinschaft sollten die Zölle auf diese Erzeugnisse vollständig oder teilweise ausgesetzt werden. Damit die Entwicklungsmöglichkeiten der Hersteller konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden und gleichzeitig eine ausreichende Versorgung der verarbeitenden Industrie sichergestellt werden kann, sollten diese Aussetzungen nur vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 gelten.

Es obliegt der Gemeinschaft, über die Aussetzung dieser autonomen Zölle zu entscheiden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 werden die autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse auf der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

(2) Die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse unterfallen nur dann den Aussetzungen nach Absatz 1, wenn der Frei-Grenze-Preis, den die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾ feststellen, mindestens genauso hoch ist wie der von der Gemeinschaft festgelegte oder festzulegende Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (AbI. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15).

ANHANG

	KN-Code und Taric-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0001	0302 65 20 0303 75 20 ex 0304 10 98 60 ex 0304 90 97 31	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	6
0002	ex 0302 69 99 30 ex 0303 79 96 30	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
0003	ex 0302 69 99 40	Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>), mit Rogen, frisch oder gekühlt, für die Verarbeitung (a)	0
0004	ex 0302 69 99 50 ex 0303 79 96 40	Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (c)	0
0005	ex 0302 70 00 11 ex 0302 70 00 31 ex 0302 70 00 41 ex 0302 70 00 91 ex 0303 80 90 10 ex 0303 80 90 19	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
0006	ex 0303 10 00 10	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), gefroren, ohne Kopf, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
0007	ex 0304 20 85 10 ex 0304 90 61 10	Fischfilets und anderes Fischfleisch vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), in Form von Verarbeitungsböcken, gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	4
0008	ex 0305 20 00 11 ex 0305 20 00 18 ex 0305 20 00 20	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
0009	ex 0306 19 90 10 ex 0306 29 90 10	Krill, für die Verarbeitung (a)	0
0021	ex 1604 11 00 20 ex 1604 20 10 20	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
0022	ex 1604 30 90 10	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitung (a)	0
0023	ex 1605 10 00 11 ex 1605 10 00 19	Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camchaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ und „Snow“ (<i>Chionoecetes</i> -Arten), „Red“ (<i>Geryon quinqueedens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperrimus</i>), <i>Lithodes antarctica</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (<i>Portunus</i> -Arten), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
0024	ex 1605 10 00 92 ex 1605 10 00 94	Krabben der Art <i>Paralomis granulosa</i>	0

-
- (a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
- (b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt:
- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz
 - Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
 - Sortieren,
 - Etikettieren,
 - Verpacken,
 - mit Eis versehen,
 - Gefrieren,
 - Tiefgefrieren,
 - Auftauen, Trennen.

Die Zollaussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

- (c) Die Zollaussetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2823/98 DES RATES

vom 21. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 730/98 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 730/98 ⁽¹⁾ hat der Rat autonome Gemeinschaftszollkontingente für Kabeljau (laufende Nummer 09.2753), Garnelen der Art *Pandalus borealis* (laufende Nummer 09.2773), Surimi (laufende Nummer 09.2779) und für „Loins“ von Thunfischen (laufende Nummer 09.2790) eröffnet.

Die Kontingentsmengen reichen zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaftsindustrie nicht aus. Folglich sind die Mengen mit Wirkung vom 1. April 1998 anzuheben, um einen kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten zu garantieren —

— Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2753 wird auf 65 500 Tonnen festgesetzt.

— Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2773 wird auf 9 000 Tonnen festgesetzt.

— Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2779 wird auf 12 000 Tonnen festgesetzt.

— Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2790 wird auf 1 200 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 730/98 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 2. 4. 1998, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2824/98 DES RATES

vom 21. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten⁽²⁾ wird anerkannt, daß der Aufbau und die Verbesserung der für die Arbeit der öffentlichen Verwaltung erforderlichen Einrichtungen für die weitere Entwicklung des Westjordanlandes und des Gazastreifens von entscheidender Bedeutung sind.

Es ist notwendig, zu den laufenden Kosten der palästinensischen öffentlichen Verwaltung vorübergehend Beiträge zu leisten.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 erweitert die Möglichkeit einer Kombination von Gemeinschaftsmaßnahmen im Westjordanland und im Gazastreifen mit einer Bankfinanzierung aus Eigenmitteln.

Es ist wünschenswert, die Möglichkeit eines Zinszuschusses auf Vorhaben im Westjordanland und im Gazastreifen in den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung erwähnten Schwerpunktbereichen auszudehnen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1734/94 ist dahingehend zu ändern, daß die Möglichkeit solcher Maßnahmen, die insbesondere die laufenden Kosten der palästinensischen öffentlichen Verwaltung und Zinszuschüsse betreffen, ausdrücklich vorgesehen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1734/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. September 1998 (ABl. C 313 vom 12. 10. 1998), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. C 388 vom 14. 12. 1998) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 3. Dezember 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 4.

„(2) Die Hilfe der Gemeinschaft kann für Investitionsvorhaben, Durchführbarkeitsstudien, Maßnahmen der technischen Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen sowie für zeitweilige Beiträge zu den laufenden Kosten der palästinensischen öffentlichen Verwaltung gewährt werden.

(3) Die Gemeinschaft gewährt die Finanzmittel für die unter diese Verordnung fallenden Vorhaben und Maßnahmen in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse oder in Form von Zinszuschüssen für Kredite, die von der Bank aus Eigenmitteln gegeben werden. Der Zuschuß beträgt 3 v.H.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Finanzierungsbeschlüsse zu Vorhaben und Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung Gegenstand nichtrückzahlbarer Zuschüsse sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßt.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse, die Globalkredite für Maßnahmen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, der Ausbildung und der Handelsförderung betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßt.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 5 genannten Ausschuß regelmäßig über die Verwendung dieser Globalkredite.

(3) Beschlüsse zur Änderung der nach dem Verfahren des Artikels 5 gefaßten Beschlüsse werden von der Kommission gefaßt, wenn sie keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen beinhalten, die über 20 v.H. der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen.

(4) Finanzierungsbeschlüsse über Zinszuschüsse werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 1488/96^(*) gefaßt.

^(*) ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 780/98 (ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 3).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARTENSTEIN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2825/98 DES RATES**vom 22. Dezember 1998****zur Befreiung von dem nach dem Gemeinsamen Zolltarif geltenden Zoll auf Einführen in die Gemeinschaft von zubereiteten oder haltbar gemachten Sardinien mit Ursprung in Marokko**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 2 des am 26. Februar 1996 unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits sieht vor, daß zubereitete oder haltbar gemachte Sardinien der KN-Codes 1604 13 11, 1604 13 19 und ex 1604 20 50 mit Ursprung in Marokko ab 1. Januar 1999 zur zollfreien Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden sollen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1998.

Bis zum Abschluß und Inkrafttreten dieses Abkommens sollte die Gemeinschaft diese Regelung auf dem Wege autonomer Maßnahmen einführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zubereitete oder haltbar gemachte Sardinien der KN-Codes 1604 13 11, 1604 13 19 und ex 1604 20 50 mit Ursprung in Marokko werden zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft*.

Sie gilt ab 1. Januar 1999 bis zum Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Marokko.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. EINEM

VERORDNUNG (EG) Nr. 2826/98 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1998
zur Einstellung des Köhlerfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2386/98 ⁽⁴⁾, sieht für 1998 Quoten für Köhler vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Köhlerfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche IIa
(EG-Zone), IIIa; IIIb, c, d (EG-Zone), IV durch Schiffe,
die die dänische Flagge führen oder in Dänemark regi-
striert sind, die für 1998 zugeteilte Quote erreicht. Däne-

mark hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung
vom 14. Dezember 1998 verboten; dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Köhlerfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche IIa (EG-Zone), IIIa; IIIb, c, d (EG-Zone), IV
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 1998
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Köhlerfang in den Gewässern der ICES-Bereiche IIa
(EG-Zone), IIIa; IIIb, c, d (EG-Zone), IV durch Schiffe,
die die dänische Flagge führen oder in Dänemark regi-
striert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der
Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Dezember 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 6. 11. 1998, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2827/98 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1998
zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2386/98⁽⁴⁾, sieht für 1998 Quoten für Sprotten vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der eine Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Sprottenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
IIa (EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die däni-
sche Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, die

für 1998 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 25.
November 1998 verboten; dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Sprottenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche IIa (EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die
die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert
sind, gilt die Dänemark für 1998 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.

Der Sprottenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
IIa (EG-Zone), IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die däni-
sche Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anladen solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 6. 11. 1998, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2828/98 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1998
zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter finnischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2386/98 ⁽⁴⁾, sieht für 1998 Quoten für Sprotten vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Sprottenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
IIIb, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die finnische

Flagge führen oder in Finnland registriert sind, die für
1998 zugeteilte Quote erreicht. Finnland hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 13. November 1998
verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Sprottenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche IIIb, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die finni-
sche Flagge führen oder in Finnland registriert sind, gilt
die Finnland für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Sprottenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
IIIb, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die finnische
Flagge führen oder in Finnland registriert sind, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 6. 11. 1998, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2829/98 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1998
zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten
Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2386/98⁽⁴⁾, sieht für 1998 Quoten für Hering vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Heringfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
IVa, b durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten
Königreichs führen oder in dem Vereinigten Königreich
registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote erreicht. Das

Vereinigte Königreich hat die Fischerei dieses Bestandes
mit Wirkung vom 15. Dezember 1998 verboten; dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Heringfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche IVa, b durch Schiffe, die die Flagge des Verei-
nigten Königreichs führen oder in dem Vereinigten
Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten
Königreich für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Heringfang in den Gewässern der ICES-Bereiche IVa,
b durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten König-
reichs führen oder in dem Vereinigten Königreich regi-
striert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der
Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Dezember 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 6. 11. 1998, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2830/98 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1998
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des
Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im
Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽³⁾ wird ab
1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezug-
nahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro
zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung
von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die
Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu
vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar
1999 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1998

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr. :** 84/98
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma
Tel.: (39-6) 6513 2988; Telefax: 6513 2844/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Äthiopien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 21 300
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 a))
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1 c), 2 c) und B 2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 1. — 21. 2. 1999
— zweite Frist: 15. 2. — 7. 3. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 12. 1. 1999
— zweite Frist: 26. 1. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 8. 1. 1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2753/98 der Kommission (Abl. L 345 vom 19. 12. 1998, S. 23) festgesetzte Erstattung

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 85/98
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma
Tel.: (39-6) 65 13 2988; Telefax: 65 13 2844/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Angola
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 7 500
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 d))
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1 c), 2 c) und B 2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Portugiesisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 1. — 21. 2. 1999
— zweite Frist: 15. 2. — 7. 3. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 12. 1. 1999
— zweite Frist: 26. 1. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 8. 1. 1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2753/98 der Kommission (ABl. L 345 vom 19. 12. 1998, S. 23) festgesetzte Erstattung

LOS C

1. **Maßnahme Nr.:** 306/97
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Äthiopien
3. **Vertreter des Begünstigten:** Food Security Unit of the European Communities, Addis Ababa, PO Box 5570, Tel.: (251-1) 610912, Fax: 612655
4. **Bestimmungsland:** Äthiopien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 15 000
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 d))
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1 a), 2 a) und B 3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** Berbera (Somalia)
16. **Bestimmungsort:** EFSR warehouse in Dire Dawa, Shinille
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 4. 4. 1999
 - zweite Frist: 18. 4. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 1. — 14. 2. 1999
 - zweite Frist: 15. — 28. 2. 1999
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 12. 1. 1999
 - zweite Frist: 26. 1. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 8. 1. 1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2753/98 der Kommission (ABl. L 345 vom 19. 12. 1998, S. 23) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- gesundheitliches Zeugnis;
 - Los C: Zeugnis über Begasung.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt II A 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7. 7. 1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2831/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 703/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1470/98⁽⁴⁾, wurde zur Festsetzung der Einfuhrzölle für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 für einen Versuchszeitraum ein kumulatives Rückforderungssystem eingeführt. Dieser Versuchszeitraum endet am 31. Dezember 1998. Die Bewertung des Systems gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 703/97 hat ergeben, daß es nach diesem Datum aufgegeben werden sollte.

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten ist es gerechtfertigt, für die Bestimmung des repräsentativen Preises von geschältem Reis der Sorte Indica auf

dem Markt der Vereinigten Staaten die Preisnotierungen für die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1403/97⁽⁶⁾, angeführten Bezugsqualitäten zu erhöhen. Die Kommission kann zu jedem Zeitpunkt die Voraussetzungen für diese Erhöhung prüfen. Die genannte Verordnung ist daher entsprechend zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 22. 4. 1997, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 10. 7. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

ANHANG

„ANHANG I

	Indica-Reis		Japonica-Reis	
	Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen
KN-Code	1006 20 17 1006 20 98	1006 30 27 1006 30 48 1006 30 67 1006 30 98	1006 20, anderer als 1006 20 17 1006 20 98	1006 30, anderer als 1006 30 27 1006 30 48 1006 30 67 1006 30 98
Bezugsqualität	US long grain 2/4/73 ⁽²⁾ US long grain Parboiled 1/4/88 ⁽²⁾	Thai 100 % B	US Gulf Medium Grain ⁽³⁾	
Ursprung	USA	Thailand	USA	USA
Stufe ⁽¹⁾	Caf, lose Schüttung, ARAG	Caf, lose Schüttung, ARAG	Caf, lose Schüttung, ARAG	Caf, lose Schüttung ARAG

⁽¹⁾ Caf ARAG: Notierung betreffend die Nordseehäfen Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam und Gent.

⁽²⁾ Die Preise für diese beiden Bezugsqualitäten werden um 8 % erhöht.

⁽³⁾ Ist diese Qualität verfügbar, können andere Qualitäten Reis der Sorte Japonica zugrunde gelegt werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2832/98 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	132,3
	204	82,0
	999	107,2
0709 90 70	052	87,7
	204	90,0
	999	88,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	51,5
	204	40,8
	999	46,1
0805 20 10	204	64,5
	999	64,5
	0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052
464		171,5
999		115,8
0805 30 10		052
	600	84,7
	999	67,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	64,5
	400	69,8
	404	79,9
	728	88,7
	999	75,7
0808 20 50	052	149,4
	064	59,2
	400	86,4
	720	63,5
	999	89,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2833/98 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1998
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt
in der Verordnung (EG) Nr. 2710/98 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2817/
98 ⁽⁶⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2,
Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2710/98 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2710/98
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25. 11. 1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 340 vom 16. 12. 1998, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 349 vom 24. 12. 1998, S. 62.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	52,10	42,10
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	62,10	52,10
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	46,97	36,97
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	46,97	36,97
	mittlerer Qualität	76,87	66,87
	niederer Qualität	97,04	87,04
1002 00 00	Roggen	106,54	96,54
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	106,54	96,54
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	106,54	96,54
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	103,88	93,88
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	103,88	93,88
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	106,54	96,54

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Dezember 1998 bis 24. Dezember 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (ECU/t)	110,98	99,68	88,40	74,67	129,81	119,81	76,62
Golf-Prämie (ECU/t)	24,00	10,41	1,52	8,40	—	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 ECUT/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 10,86 ECU/t. Große Seen—Rotterdam: 21,03 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2834/98 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1998****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/98 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten, Walnüssen in der Schale, Zitronen und Äpfeln, die für die geographische Zone XY bestimmt sind, überschritten werden. Diese Überschreitungen

würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 28. Dezember 1998 ausgeführte Tomaten, Walnüsse in der Schale, Zitronen und Äpfel, die für die geographische Zone XY bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2379/98 stellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten, Walnüssen in der Schale, Zitronen und Äpfeln, die für die geographische Zone XY bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 28. Dezember 1998 und vor dem 15. Januar 1999 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 4. 11. 1998, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2835/98 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1998

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von

zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁵⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1998 in Kraft. Sie gilt vom 30. Dezember 1998 bis zum 12. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1998

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

(in ECU/100 Stück)

Zeitraum: 30. Dezember 1998 bis 12. Januar 1999

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	16,82	12,12	58,04	19,33
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	13,59	7,92	14,52	13,03
Marokko	15,51	13,08	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

RICHTLINIE 98/100/EG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1998

zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) Unterabsatz 1,gestützt auf die Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/17/EG⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 92/76/EWG in ihrer geänderten Fassung wurden bestimmte Gebiete Irlands und Italiens hinsichtlich bestimmter Schadorganismen vorläufig bis zum 31. Dezember 1998 als Schutzobjekte anerkannt.

Die von Österreich, Irland und Italien übermittelten sowie die bei der Überwachung durch Sachverständige der Kommission gesammelten Informationen haben ergeben, daß die vorläufige Anerkennung der österreichischen, italienischen und irischen Schutzgebiete hinsichtlich *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. für einen weiteren begrenzten Zeitraum verlängert werden sollte, damit die zuständigen amtlichen Stellen Österreichs, Irlands und Italiens die Informationen über die Verbreitung von *Erwinia amylovora* vervollständigen und ihre Programme zur Tilgung dieses Schadregens in ihren jeweiligen Ländern fortsetzen und abschließen können und damit Sachverständige der Kommission die Wirksamkeit dieser Programme überwachen und beurteilen können.Die von Finnland übermittelten sowie die bei der Überwachung durch Sachverständige der Kommission gesammelten Informationen haben ergeben, daß die vorläufige Anerkennung des finnischen Schutzgebiets hinsichtlich *Globodera pallida* (Stone) Behrens zu einem „ständigen“ Status umgewandelt und somit über den 31. Dezember 1998 hinaus verlängert werden sollte. Die Notwendigkeit dieser Anerkennung wird unter Berücksichtigung desErgebnisses der Überprüfung der Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden⁽⁵⁾ und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen geprüft werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 92/76/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Unterabsatz 1 wird der Satz: „Im Fall von Buchstabe b) Nummer 2 werden die genannten Gebiete für Irland und die Region Apulia in Italien bis zum 31. Dezember 1998 und für Österreich bis zum 31. Dezember 1998 anerkannt“ durch folgenden Satz ersetzt: „Im Fall von Buchstabe b) Nummer 2 werden die genannten Gebiete für Österreich, Irland und die Regionen Apulia, Emilia-Romagna, Lombardia und Veneto in Italien bis zum 31. März 2000 anerkannt.“
2. Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall von Buchstabe a) Nummer 5b wird das Gebiet bis zum 31. Dezember 1996 anerkannt.“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.⁽²⁾ ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 34.⁽³⁾ ABl. L 305 vom 21. 10. 1992, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. L 323 vom 24. 12. 1969, S. 3.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3695)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/734/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 98/13/EG die Maßnahme zur Festlegung der Satellitenfunkanlagen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Um die Kontinuität des Marktzugangs für Hersteller zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für die nach nationalen Allgemeinzulassungsverfahren genehmigten Einrichtungen erforderlich.

Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 29 Absatz 2 dem Zulassungsausschuß für Telekommunikationsendeinrichtungen (ACTE) vorgelegt.

Die mit dieser Entscheidung erlassene gemeinsame technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für Satellitenfunkanlagen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen zum Betrieb in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz erlassen.

Artikel 2

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 17 der Richtlinie 98/13/EG entspricht. Die Fundstelle der Norm ist dem Anhang I zu entnehmen.

(2) Satellitenfunkanlagen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 genannten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.

Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG⁽¹⁾ und 89/336/EWG⁽²⁾ des Rates.

(3) Anhang II Tabelle A gibt die Grenzen unerwünschter Emissionen über 1 000 MHz und außerhalb der Bänder 1 626,5 MHz bis 1 645,5 MHz und 1 656,6 MHz bis 1 660,5 MHz an, die vor dem 1. Juni 2002 gelten. Anhang II Tabelle B gibt die Grenzen an, die vom 1. Juni 2002 an gelten.

Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Satellitenfunkanlagen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

Artikel 4

(1) Nationale Allgemeinzulassungsregelungen für Einrichtungen, die unter die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm fallen, verlieren ihre Gültigkeit drei Monate nach dem Datum der Annahme dieser Entscheidung.

(2) Satellitenfunkanlagen, die nach diesen nationalen Allgemeinzulassungsregelungen genehmigt wurden, können weiterhin auf dem nationalen Markt vertrieben und in Betrieb genommen werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1998

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

*ANHANG I***Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm**

Harmonisierte Norm gemäß Artikel 2:

Satellite Earth Stations and Systems (SES);

Land Mobile satellite Earth Stations (LMES) operating in the 1,5/1,6 GHz frequency bands providing voice and/or data communications

(Satellitenfunkanlagen und -systeme (SES);

Terrestrische Satellitenfunkanlagen (LMES), zum Betrieb in den Frequenzbändern 1,5/1,6 GHz für Sprach- und Datenkommunikation)

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR44: Mai 1998

(mit Ausnahme des Vorworts)

Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates ⁽¹⁾ anerkannt.

Die obengenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
650, route des Lucioles
F-06921 Sophia Antipolis Cedex

Europäische Kommission
GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

oder kann bei allen anderen Organisationen angefordert werden, die ETSI-Normen zur Verfügung stellen. Eine Liste dieser Organisationen ist im Internet unter der Adresse www.ispo.cec.be abrufbar.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

ANHANG II

TABELLE A

Liste unerwünschter Emissionen über 1 000 MHz und außerhalb der Bänder 1 626,5 MHz bis 1 645,5 MHz und 1 656,6 MHz bis 1 660,5 MHz, die vor dem 1. Juni 2002 gelten

Frequenzbereich (MHz)	Träger sendet		Träger sendet nicht	
	EIRP-Grenze (dBpW)	Meßbandbreite (kHz)	EIRP-Grenze (dBpW)	Meßbandbreite (kHz)
1 000 bis 1 525	49	100	48	100
1 525 bis 1 559	49	100	17	3
1 559 bis 1 600	49	100	48	100
1 600 bis 1 626	74	100	48	100
1 626 bis 1 626,5	84	3	48	100
1 645,5 bis 1 645,6	104	3	57	3
1 645,6 bis 1 646,1	84	3	57	3
1 646,1 bis 1 655,9	74	3	57	3
1 655,9 bis 1 656,4	84	3	57	3
1 656,4 bis 1 656,5	104	3	57	3
1 660,5 bis 1 661	84	3	48	100
1 661 bis 1 690	74	100	48	100
1 690 bis 3 400	49 (Anmerkung 2)	100	48	100
3 400 bis 10 700	55 (Anmerkung 3)	100	48	100
10 700 bis 21 200	61	100	54	100
21 200 bis 40 000	67	100	60	100

Anmerkung 1 Die niedrigeren Grenzen gelten bei den Übergangsfrequenzen.

Anmerkung 2 Im Band 3 253,0 MHz bis 3 321,0 MHz darf die höchste EIRP in einer — und nur in einer — 100 kHz-Meßbandbreite 82 dBpW nicht überschreiten. Anderswo in diesem Band gilt die Leistungsgrenze in dieser Tabelle.

Anmerkung 3 In jedem der Bänder 4 879,5 MHz bis 4 981,5 MHz, 6 506,0 MHz bis 6 642,0 MHz und 8 132,5 MHz bis 8 302,5 MHz darf die höchste EIRP in einer — und nur in einer — 100 kHz-Meßbandbreite 72 dBpW nicht überschreiten. Im Band 9 759,0 MHz bis 9 963,0 MHz darf die höchste EIRP in einer — und nur in einer — 100 kHz-Meßbandbreite 61 dBpW nicht überschreiten. Anderswo in diesem Band gilt die Leistungsgrenze in dieser Tabelle.

TABELLE B

Liste unerwünschter Emissionen über 1 000 MHz und außerhalb der Bänder 1 626,5 MHz bis 1 645,5 MHz und 1 656,6 MHz bis 1 660,5 MHz, die vom 1. Juni 2002 an gelten

Frequenzbereiche (MHz)	Träger sendet		Träger sendet nicht	
	EIRP-Grenze (dBpW)	Meßbandbreite (kHz)	EIRP-Grenze (dBpW)	Meßbandbreite (kHz)
1 000 bis 1 525	49	100	48	100
1 525 bis 1 559	49	100	17	3
1 559,0 bis 1 580,42	50	1 000	50	1 000
1 580,42 bis 1 605,0	50	1 000	50	1 000
1 605,0 bis 1 610,0	(Anmerkung 4)	100	(Anmerkung 5)	100
1 610 bis 1 626,0	74	100	48	100
1 626 bis 1 626,5	84	3	48	100
1 645,5 bis 1 645,6	104	3	57	3
1 645,6 bis 1 646,1	84	3	57	3
1 646,1 bis 1 655,9	74	3	57	3
1 655,9 bis 1 656,4	84	3	57	3
1 656,4 bis 1 656,5	104	3	57	3
1 660,5 bis 1 661	84	3	48	100
1 661 bis 1 690	74	100	48	100
1 690 bis 3 400	49 (Anmerkung 2)	100	48	100
3 400 bis 10 700	55 (Anmerkung 3)	100	48	100
10 700 bis 21 200	61	100	54	100
21 200 bis 40 000	67	100	60	100

Anmerkung 1 Die niedrigeren Grenzen gelten bei den Übergangsfrequenzen.

Anmerkung 2 Im Band 3 253,0 MHz bis 3 321,0 MHz darf die höchste EIRP in einer — und nur in einer — 100 kHz-Meßbandbreite 82 dBpW nicht überschreiten. Anderswo in diesem Band gilt die Leistungsgrenze in dieser Tabelle.

Anmerkung 3 In jedem der Bänder 4 879,5 MHz bis 4 981,5 MHz, 6 506,0 MHz bis 6 642,0 MHz und 8 132,5 MHz bis 8 302,5 MHz darf die höchste EIRP in einer — und nur in einer — 100 kHz-Meßbandbreite 72 dBpW nicht überschreiten. Im Band 9 759,0 MHz bis 9 963,0 MHz darf die höchste EIRP in einer — und nur in einer — 100 kHz-Meßbandbreite 61 dBpW nicht überschreiten. Anderswo in diesem Band gilt die Leistungsgrenze in dieser Tabelle.

Anmerkung 4 Lineare Interpolation von 40 dBpW in 100 kHz bei 1 605,0 MHz bis 74 dBpW in 100 kHz bei 1 610,0 MHz.

Anmerkung 5 Lineare Interpolation von 40 dBpW in 100 kHz bei 1 605,0 MHz bis 48 dBpW in 100 kHz bei 1 610,0 MHz.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 98/40/EG der Kommission vom 8. Juni 1998 zur Anpassung der Richtlinie 74/346/EWG des Rates über die Rückspiegel von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 171 vom 17. Juni 1998)

Seite 28, Artikel 1 Punkt 2:

anstatt: „... Fahrersitz ...“

muß es heißen: „... Fahrerplatz ...“

WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE LESER

Betrifft: Änderungen im Zusammenhang mit den Reihen des Amtsblattes 1999

1999 wird das Amtsblatt, Reihen L&C auf folgenden Trägern erhältlich sein:

- Auf Papier
- Auf Microfiche
- Auf CD-ROM, vierteljährliche Veröffentlichung
- Als Hybridversion CD-ROM/Internet, monatliche Veröffentlichung
- Über die kommerziellen Datenbanken CELEX (<http://europa.eu.int/celex>) und EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>)
- Kostenlos in EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) für die Ausgaben der jeweils letzten 45 Tage.

PAPIERAUSGABE

Der Preis des Abonnements für die Papierausgabe des ABL L&C wird 1999 840 € (*) betragen. Die Preiserhöhung wurde notwendig, um steigende Produktions- und Versandkosten abzudecken.

ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DIE NACHTRÄGLICHE LIEFERUNG VON PAPIERAUSGABEN

Den Abonnenten, die die nachträgliche Lieferung von Papierausgaben nach dem 1. April 1999 beantragen, werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, um die Mehrkosten für Zusammenstellung von Sammlungen/Kollektionen, Lagerung und Versand, die EUR-OP durch diese Bestellungen entstehen, abzudecken. Für die nachträgliche Lieferung werden 280 € (*) pro Monat berechnet. Das ist in jedem Fall weniger als der Gesamtpreis fehlender Ausgaben, sofern diese zum offiziellen Preis berechnet werden. Um die Entstehung solcher Kosten zu vermeiden, empfehlen wir allen Abonnenten, ihr Abonnement nach Möglichkeit rechtzeitig zu erneuern oder die neueste Ausgabe der kumulativen CD-ROM ABL EUR-Lex zum Preis von 100 € (*) bzw. 140 € (*) zu erwerben, um auf diese Weise über die komplette Sammlung zu verfügen.

ABL. L&C AUF CD-ROM

Zum Preis von 396 € (*) wird ein Abonnement für eine vierteljährlich erscheinende CD-ROM angeboten, die hervorragende Suchmöglichkeiten, vielfältige Textformate und bibliographische Angaben, wie sie in der Datenbank Celex enthalten sind, bietet. Der Sondertarif für die bisherigen Abonnenten wird nicht weiter angeboten.

1999 wird ein auf dem System EUR-Lex basierendes neues Hybridabonnement CD-ROM/Internet für das Amtsblatt Reihen L&C zum Preis von 144 € (*) eingeführt. Das Abonnement läuft auf Jahresbasis (mit monatlichem Versand) und bietet Zugang zu den PDF-Dateien auf der CD-ROM und der EUR-Lex-Internet-Site. Mit einem einfachen Mausklick können Sie über die CD-ROM jeden seit Jahresbeginn 1999 im ABL L&C veröffentlichten Text suchen, unabhängig davon, ob er auf der CD-ROM oder der Internet-Site abgespeichert ist.

Unter Verwendung der EUR-Lex-Technologie wird im Frühjahr 1999 eine einsprachige CD-ROM produziert, die

die vollständige Sammlung 1998 der Amtsblätter L&C enthält und zum Preis von 144 € (*) angeboten wird. Die Abonnenten der Papier- und Microfiche-Ausgaben erhalten Anfang Dezember 1998 eine einfache Demo-Version. Eine vollständigere vorläufige Version ist Ende Januar 1999 auf Anfrage erhältlich.

Sowohl die vierteljährlichen als auch die monatlichen CD-ROM-Hybridabonnements sind einsprachig und kumulativ. Einzelne CD-ROMs können ebenfalls bestellt werden.

ABL. L&C ONLINE

Außer über die Datenbank des Gemeinschaftsrechts Celex (<http://europa.eu.int/celex>), die als „Pay per view“ oder im Rahmen eines pauschalen Abonnements zum Preis von 960 € (*) verfügbar ist, und das Archiv EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>), bei dem pro Seite abgerechnet wird, kann der Volltext des ABL L&C während eines Zeitraums von 20 Tagen (demnächst 45 Tage) auf der EUR-Lex Internet-Site (<http://europa.eu.int/eur-lex>) kostenlos abgefragt werden.

ABL. L&C AUF MICROFICHE

Das Microfiche-Abonnement wird auch 1999 noch angeboten, wird jedoch im Jahre 2000 durch einen elektronischen Träger ersetzt. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme zu dieser geplanten Änderung an OP4, Referat Verkauf, EUR-OP, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Fax + 352 2929 42763.

SUPPLEMENT ZUM AMTSBLATT

Das Supplement zum Amtsblatt wird 1999 in folgender Form angeboten:

- Als Abonnement mit 5 Ausgaben pro Woche, Preis 492 € (*)
- Als Abonnement mit 2 Ausgaben pro Woche, Preis 204 € (*)
- Als einzelne CD-ROM, Preis 2.50 € (*)
- Online in der Datenbank TED (<http://ted.eur-op.eu.int/>).

Ab Januar 1999 wird der Zugang zu TED kostenlos sein. Die Verwendung der CD-ROM in einem LAN wird ab Januar 1999 kostenlos sein. Ab 1. April 1999 wird die derzeit auf der CD-ROM enthaltene Option der Faksimile-Darstellung der Papierausgabe (Format PDF) nicht mehr verfügbar sein, da eine neue Version mit einer gemeinsamen Benutzerschnittstelle für die Datenbank TED eingeführt wird. Die neue Version wird noch weitere erhebliche Verbesserungen umfassen, wie z.B. neue Suchfelder, Suchprofile und größere Flexibilität.

BEZUGSQUELLEN

Alle Amtsblatt-Abonnements können unabhängig vom Träger bei allen Mitgliedern der traditionellen, der Off-line- und der Gateway-Vertriebsnetze von EUR-OP erworben werden. Die neueste Adressenliste finden Sie umseitig oder aber auf <http://eur-op.eu.int/en/general/s-ad.html>

(*) Preise ohne MwSt.